



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Webmail: www.mh.tc/contact/vgt.ch

4. April 2007

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

Postfach

8026 Zürich

Hiermit erhebe ich

Strafanzeige und Strafantrag gegen Unbekannt

wegen

illegaler Email-Überwachung

(StGB Art 321 ter, Art 179quater, Art 179novies und allenfalls weiterer Strafartikel des Bundesrechts, deren Verletzung von Staates wegen zu verfolgen sind.)

Begründung:

Im Dezember 2006 wurde der Geschädigte wegen Nichtantritt einer Freiheitsstrafe zur Fahndung ausgeschrieben. Dieser Sachverhalt erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung *nicht*. Dennoch wurde in der fraglichen Zeit, Dezember 2006, der Email-Verkehr des Geschädigten überwacht (Randdatenabfrage). Der Geschädigte wurde darüber rechtswidrig nicht im Nachhinein informiert, hat aber zufällig von nicht-genannt-sein-wollenden Insidern erfahren.

Beweisantrag:

Zeugenbefragung der Verantwortlichen

- der Justizdirektion des Kantons Zürich
- des Amtes für Justivzollzug des Kantons Zürich
- des "Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs" (DBA) des UVEK
- der für Überwachungsmassnahmen Verantwortlichen der Internet-Anbieterinnen
 - Bluewin, Hardturmstrasse 3, 8037 Zürich

- Sunrise internet services AG, c/o TDC Switzerland AG, Hagenholzstrasse 20, 8050 Zürich
- GMX GmbH, Frankfurter Ring 129, D-80807 München
- der mit der Fahndung befassten Polizei- und ggf weiteren Justizbeamten.

Eine blosser Vernehmlassung (ohne Verpflichtung zur Wahrheit) genügt nicht.

Diese Überwachung des Email-Verkehrs erfolgte ohne gesetzliche Grundlage und verletzt deshalb das Recht auf Privatleben gemäss Artikel 8 EMRK.

Die rechtliche Situation beurteilt der BÜPF-Experte Dr Thomas Hansjakob, Oberstaatsanwalt des Kantons St Gallens, wie folgt (private Korrespondenz vom 30.1.07 und 2.2.07):

Für die Fahndung nach Verurteilten zur Einweisung in den Vollzug ist eine Überwachung nicht möglich; man müsste wegen Fortsetzungsgefahr ein neues Strafverfahren eröffnen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Nur für die Fahndung nach Vermissten ist die sog. Notsuche möglich, das gilt aber nur für Leute, die vermisst sind und von denen anzunehmen ist, dass ihnen etwas zugestossen ist.

Mit freundlichen Grüßen